

DES FÖRDERVEREINS SPIELKREIS- UND KRABELGRUPPENARBEIT
IN DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN KIRCHENGEMEINDE BRINKUM
„BRINKUMER KIRCHENMÄUSE“

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
 „Förderverein Spielkreis- und Krabbelgruppenarbeit
 in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Brinkum“
 („Brinkumer Kirchenmäuse“),
 nachstehend kurz „Verein“ genannt.
2. Er hat den Sitz in Brinkum.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Syke eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Förderverein den Zusatz „e.V.“.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der diakonischen Aufgaben in der Spielkreis- und Krabbelgruppenarbeit der Kirchengemeinde Brinkum.
2. Diese Zielsetzung des Fördervereins wird insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen konkretisiert:
 - a. Führung von Spielkreis- und Krabbelgruppen im Gebiet der Kirchengemeinde
 - b. Beschäftigung von Mitarbeitern für diese Arbeit
 - c. Beschaffung von Mitteln aller Art (z.B. Spenden, Fördergelder, Vermächtnisse), die zur Förderung des Vereinszwecks verwendet werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig.
4. Bei seinen Aktivitäten achtet der Verein darauf, dass sie dem Ansehen der Kirchengemeinde entsprechen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins unterstützt, und zwar unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einer Konfession. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers enthalten.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluß.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) oder des Spielkreisjahres (31.7.) unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschlussvorschlag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Erfolgt diese, so ist sie der Mitgliederversammlung vorzulegen. Über den Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, wenn er bei der Beschlussfassung nicht anwesend war. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, den Beschluss der Mitgliederversammlung zu begründen.
6. Erlischt die Mitgliedschaft im Verein, so hat die Person keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmebeiträge, Umlagen und Betreuungsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind :
 - a) die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
 - b) die Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Genehmigung der Versammlungsprotokolle
 - e) die Beschlussfassung über die Satzung und Änderungen der Satzung
 - f) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und Änderungen der Beitragsordnung
 - g) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
3. Die Einladung erfolgt 10 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt
5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
6. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
7. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit in der Satzung nichts anderes geregelt ist – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
3. Der Vorstand hat die Aufgabe, im Sinne des Vereinszwecks tätig zu werden und die Geschäfte des Vereins verantwortlich zu führen. Insbesondere legt er die allgemeinen Betreuungsrichtlinien, die Konzeption des Kinderspielkreises und die Mitarbeitergehälter fest.
Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
5. Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, welches mindestens von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

7. Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet durch schriftliche Erklärung des Rücktritts gegenüber dem Vorstand oder durch Abwahl bei gleichzeitiger Neuwahl durch die Mitgliederversammlung mit mindestens drei Viertel der anwesenden Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 9 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts- Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine drei Viertel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen gemeinnützigen Zwecke ist das

Vereinsvermögen auf die Brinkumer Kirchengemeinde zu überführen, die es ausschliesslich für Kinderarbeit zu verwenden hat. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

18.03.2004